

## **Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG**

Zu Tagesordnungspunkt 1 ist keine Beschlussfassung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Billigung und Feststellung sieht das Gesetz nur in Sonderfällen vor, insbesondere wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen oder der Aufsichtsrat die Abschlüsse nicht billigt. Da der Aufsichtsrat den Jahresabschluss der ALBIS Leasing AG aber gebilligt hat und Vorstand und Aufsichtsrat nicht beschlossen haben, der Hauptversammlung den Jahresabschluss zur Feststellung vorzulegen, verbleibt es bei der Regelung des § 175 AktG. Danach ist vorgesehen, dass die Hauptversammlung zur Entgegennahme u. a. des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, eines vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses sowie des Konzernlageberichts zuständig ist. Zu diesem Zweck hat der Vorstand die Hauptversammlung einberufen.